

S A T Z U N G

über die Märkte im Markt Pressig

(Marktsatzung)

Gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1992 (GVBl S. 26), erläßt der Markt Pressig folgende

M a r k t s a t z u n g :

§ 1

In den Gemeindeteilen Pressig und Rothenkirchen des Marktes Pressig werden Jahrmärkte abgehalten. Der Markt Pressig betreibt diese Märkte als öffentliche Einrichtungen.

I.

Ort, Zeit und Gegenstand der Jahrmärkte

§ 2

Als Marktfläche für die Jahrmärkte dienen im GT. Pressig der Bahnhofplatz und die Bahnhofstraße und im GT. Rothenkirchen der Marktplatz mit den jeweiligen Gehsteigen. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen können auch angrenzende Straßen für die Jahrmärkte genutzt werden.

§ 3

Es werden jährlich 6 Jahrmärkte abgehalten.

Markttage im GT. Pressig sind:

1. Frühjahrsmarkt (jeweils am Samstag vor Palmsonntag);
2. Pfingstmarkt (jeweils am Samstag nach Pfingsten);
3. Kirchweihmarkt (jeweils Samstag vor dem ersten Sonntag im September).

Markttage im GT. Rothenkirchen sind:

1. Frühjahrsmarkt (jeweils am ersten Samstag im Mai; fällt der Markt auf den 1.Mai, findet der Markt am 8.Mai statt);
2. Kirchweihmarkt (jeweils am Samstag nach dem 24.Juli (Christine); fällt "Christine" auf einen Sonntag, findet der Markt am 23.07. statt);
3. Weihnachtsmarkt (jeweils am ersten Samstag im Dezember).

Der Marktverkauf beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 4

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahmen alkoholischer Getränke, es sei denn, der Markt Pressig stellt eine Schankerlaubnis aus;
2. rohe Naturerzeugnisse; frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere nur, wenn die Verkaufseinrichtung mit Kühltheke die Anforderungen der DIN 10500 erfüllt;
3. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
4. Waren aller Art.

§ 5

Folgende Gegenstände dürfen nicht feilgeboten werden:

1. größeres Vieh;
2. bewurzelte Bäume und Sträucher;
3. explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver; dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und Zündplättchenbänder;
4. Gegenstände des Börsenverkehrs;
5. frisches Fleisch mit Ausnahme von § 4 Ziffer 2;
6. Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen Landbutter;
7. Gegenstände, Darbietungen usw., die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen;
8. Tätigkeiten im Sinne der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Bautreuer (Makler- und Bauträgerverordnung -BaBV- vom 11.06.1975, BGBl. I S. 1351) dürfen nicht ausgeübt werden.

II.

Gemeinsame Vorschriften

§ 6

Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Diese Standplätze werden in Größen von 2 bis 10 m vergeben. Hiervon kann in besonderen Fällen, insbesondere zur Erreichung des Marktzweckes abgewichen werden.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Bei der Zuweisung der Standplätze werden die Belange des Marktzweckes, die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber, sowie bei Bedarf die zeitliche Reihenfolge der Bewerber angemessen berücksichtigt. Bei den Jahrmärkten er-

folgt die Zuweisung in der Regel für die Zeit eines Kalenderjahres. Die Verwaltung kann die Märkte in Abteilungen einteilen und bestimmen, welche Waren in den einzelnen Abteilungen ausschließlich gehandelt werden dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Die Zuweisung für einen unbefristeten Standplatz oder für einen Standplatz auf bestimmte Zeit ist schriftlich zu beantragen. Für die Jahrmärkte sind Anträge auf Platzzuweisungen frühestens fünf und spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Marktes unter Angabe der genauen Personalien des Bewerbers, der gewünschten Verkaufsfläche, sowie einer genauen Beschreibung der vorgesehenen Waren und Dienstleistungen einzureichen.

Von den Fristen in Satz 2 kann abgewichen werden, sofern noch freie Standplätze zur Verfügung stehen.

(5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen ohne Zustimmung des Marktmeisters nicht vergrößert, vertauscht oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden.

(6) Die Zuweisung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer für die Teilnahme an den jeweiligen Märkten die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Zuweisung endet, wenn

- a) der Marktbeschicker schriftlich darauf verzichtet,
- b) der Marktbeschicker stirbt,
- c) die Firma des Marktbeschickers erlischt.

(8) Die Zuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz auf dem Jahrmarkt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Jahrmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung des Marktes Pressig in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz schriftlicher Anmahnung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen bei den Jahrmärkten frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen auf den Marktplätzen während der Öffnungszeiten nicht abgestellt werden. Kraftfahrzeuge, die bei den Märkten als Verkaufseinrichtungen dienen, sind hiervon ausgenommen.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

(1) Die Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Verwaltung aufgestellt und aufgebaut werden. Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel müssen den jeweils geltenden Hygienevorschriften entsprechen. Die Verkaufsstände sind von den Marktbesckickern selbst mitzubringen und aufzustellen.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Wetterdächer und Schirme müssen in einer Höhe von mindestens 2,30 m über den Boden angebracht werden.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 9

Vorhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der

Märkte die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Gesetz über das Meß- und Eichwesen und die darauf beruhenden Verordnungen, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandengesetz, die Kreisverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben im Landkreis Kronach, das Hygiene- und Baurécht, die Landesverordnung über die Verhütung von Bränden und das Tierschutzgesetz, sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Auf den Marktplätzen ist unzulässig:

1. das Versteigern oder das Herabsteigern von Waren;
2. das Feilbieten von Waren im Umherziehen oder Umhertragen;
3. das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln und sonstigen Gegenständen;
4. das freie Umherlaufenlassen von Tieren;
5. das Aufhalten in betrunkenem Zustand;
6. das Betteln.

§ 10

Reinhaltung der Marktplätze

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen zu bestreuen,
2. dafür Sorge zu tragen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehr- richt von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen ordnungsgemäß zu beseitigen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

§ 11

Marktaufsicht

(1) Dem Markt Pressig obliegt die Marktaufsicht.

(2) Der Markt Pressig und das von ihm betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen erlassen.

(3) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals (Marktmeister und Stellvertreter) Folge zu leisten.

(4) Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

(5) Auf Verlangen haben sich alle im Marktverkehr tätigen Personen dem Aufsichtspersonal gegenüber auszuweisen.

§ 12

Ausschluß von der Teilnahme

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Teilnehmer des Marktes von der Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird.

§ 13

Haftung

Der Markt Pressig haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner gemeindlichen Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Fieranten haben keinen Anspruch auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Standplätze durch bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht der Markt zu vertreten hat, gestört werden. Die Fieranten und Marktbesucher haften dem Markt Pressig nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden; Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zum Markt Pressig stets als Erfüllungsgehilfen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 verbotene Gegenstände anbietet;
2. entgegen § 6 Abs. 1 auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
3. einer Anordnung der Verwaltung auf sofortige Räumung des Standplatzes gem. § 6 Abs. 8 Nr. 3 nicht nachkommt;
4. gegen die Vorschriften des § 7 über den Auf- und Abbau, des § 8 über die Verkaufseinrichtungen und des § 10 über die Reinhaltung der Marktplätze verstößt;

5. nach § 8 Abs. 5 unzulässigerweise Schilder, Anschriften, Plakate oder Reklame anbringt;
6. gegen § 9 Abs. 3 verstößt;
7. gegen Anordnungen der Verwaltung oder des Aufsichtspersonals nach § 9 Abs. 1 Satz 1 oder § 11 Abs. 2 und 3 verstößt;
8. entgegen § 11 Abs. 4 dem Aufsichtspersonal keinen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gewährt und sich entgegen § 11 Abs. 5 gegenüber dem Aufsichtspersonal nicht ausweist;
9. trotz Ausschluß durch die Verwaltung nach § 12 am Markt teilnimmt.

§ 15

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Jahr- und Wochenmärkte in der Marktgemeinde Pressig vom 27.06.1957/14.08.1958 mit Ausnahme des § 2 außer Kraft. § 2 in der zuletzt geänderten Fassung* tritt mit Ablauf des 31.12.1994 außer Kraft.

* § 2

In Pressig werden im Kalenderjahr 4 Krammärkte und zwar an folgenden Tagen abgehalten:

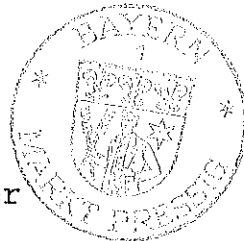
1. Frühjahrsmarkt (jeweils Samstag vor Palmsonntag)
 2. Pfingstmarkt (jeweils Samstag nach Pfingsten)
 3. Kirchweihmarkt (jeweils Samstag vor dem 1. Sonntag im September)
 4. Weihnachtsmarkt (jeweils 1. Samstag im Dezember)
- Außerhalb der Markttage und der zugelassenen Verkaufszeiten ist jeder Marktverkehr verboten.

Pressig, den 5. Juli 1994

MARKT PRESSIG

Konrad

K o n r a d
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde dem Landratsamt Kronach gem. Art. 25 GO vorgelegt. Einwendungen wurden mit Schreiben vom 16.06.1994, Az. 210-842 nicht vorgebracht.

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes für den Markt Pressig vom 10. Juli 1994 veröffentlicht.

Pressig, den 12. Juli 1994
MARKT PRESSIG

Konrad

K o n r a d
1. Bürgermeister



ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Märkte im Markt Pressig

Der Markt Pressig erläßt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nachstehende

Änderungssatzung

zur Satzung über die Märkte im Markt Pressig:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Es werden jährlich 4 Jahrmärkte abgehalten.

Markttage im GT. Pressig sind:

1. Frühjahrsmarkt (jeweils am zweiten Samstag im Mai);
2. Kirchweihmarkt (jeweils am ersten Sonntag im September)

Markttage im GT. Rothenkirchen sind:

1. Kirchweihmarkt (jeweils am Sonntag nach dem 24 Juli („Christine“); fällt „Christine“ auf einen Sonntag, findet der Markt an diesem Tag statt);
2. Weihnachtsmarkt (jeweils am ersten Samstag und Sonntag im Dezember)

Der Marktverkauf beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft

Pressig, den 17.06.1999

MARKT PRESSIG

Konrad

K o n r a d, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wurde dem Landratsamt Kronach zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amts- und Mitteilungsblattes für den Markt Pressig vom 25.06.1999, Nr. 13/1999, veröffentlicht.

Pressig, den 25.06.1999

MARKT PRESSIG

Konrad

K o n r a d, 1. Bürgermeister



ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Märkte im Markt Pressig

Der Markt Pressig erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nachstehende

Änderungssatzung

zur Satzung über die Märkte im Markt Pressig:

§ 1

In § 14, erster Absatz, werden die Worte „bis zu eintausend Deutsche Mark“ gestrichen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Pressig, den 28.11.2001



Konrad
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderungssatzung wurde dem Landratsamt Kronach zur Kenntnis vorgelegt.

Die Satzung ist in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amts- und Mitteilungsblattes für den Markt Pressig vom 07.12.2001, Nr. 24, veröffentlicht worden.

Pressig, den 12.12.2001

MARKT PRESSIG

Konrad

Konrad
1. Bürgermeister



ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Märkte im Markt Pressig

Der Markt Pressig erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nachstehende

Änderungssatzung

zur Satzung über die Märkte im Markt Pressig:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Als Marktfläche für die Jahrmärkte dienen im GT. Pressig der Bahnhofplatz, die Bahnhofstraße sowie der Pausenhof der Volksschule und im GT. Rothenkirchen der Marktplatz mit den jeweiligen Gehsteigen. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen können auch angrenzende Straßen für die Jahrmärkte genutzt werden.“

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Es werden jährlich 4 Jahrmärkte abgehalten.

Markttage im GT. Pressig sind:

1. Frühjahrsmarkt (jeweils am zweiten Samstag im Mai);
2. Jahrmarkt (jeweils am letzten Sonntag im September).

Markttage im GT. Rothenkirchen sind:

1. Kirchweihmarkt (jeweils am Sonntag nach dem 24. Juli („Christine“); fällt „Christine“ auf einen Sonntag, findet der Markt an diesem Tag statt);
2. Weihnachtsmarkt (jeweils am ersten Samstag und Sonntag im Dezember).

Der Marktverkauf beginnt an den Sonntagen um 11.00 Uhr, sonst um 08.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.“

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 15.09.2005 in Kraft.

Pressig, den 24.08.2005
MARKT PRESSIG

Möckel, 2. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderungssatzung wurde dem Landratsamt Kronach zur Kenntnis vorgelegt.

Die Satzung ist in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amts- und Mitteilungsblattes für den Markt Pressig vom 02.09.2005, Nr. 17, veröffentlicht worden.

Pressig, den 02.09.2005

MARKT PRESSIG

Konrad

K o n r a d

1. Bürgermeister



Änderungssatzung

zur

Satzung über die Märkte im Markt Pressig (Marktsatzung)

Der Markt Pressig erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nachstehende

Änderungssatzung

zur Satzung über die Märkte im Markt Pressig
(Marktsatzung):

§ 1

Nach § 6 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Sämtliche auf diese Satzung beruhenden Verwaltungsverfahren können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die elektronische Verfahrensabwicklung ist möglich. Über die Anträge entscheidet die Verwaltung innerhalb einer Frist von einem Monat. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Verwaltung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.“

Die Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

§ 14 Satz 1 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

„3. einer Anordnung der Verwaltung auf sofortige Räumung des Standplatzes gem. § 6 Abs. 9 Nr. 3 nicht nachkommt;“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pressig, den 28.12.2009
MARKT PRESSIG


Pietz
1. Bürgermeister



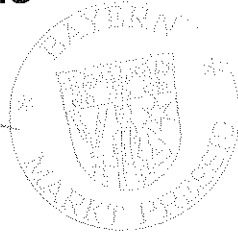
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amts- und Mitteilungsblattes für den Markt Pressig vom 22. Januar 2010, Nr. 1/2, veröffentlicht.

Pressig, den 22.01.2010

MARKT PRESSIG


Pietz
1. Bürgermeister



Sechste Änderungssatzung

zur

Satzung über die Märkte im Markt Pressig (Marktsatzung)

Der Markt Pressig erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nachstehende

Änderungssatzung

zur Satzung über die Märkte im Markt Pressig (Marktsatzung):

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Es werden jährlich 4 Jahrmärkte abgehalten.

Markttage im Gemeindeteil Pressig sind:

1. Frühjahrsmarkt (jeweils am ersten Sonntag im Mai; fällt der erste Sonntag im Mai auf den 1. Mai, findet der Markt am zweiten Sonntag im Mai statt);
2. Jahrmarkt (jeweils am letzten Sonntag im September).

Markttage im Gemeindeteil Rothenkirchen sind:

1. Kirchweihmarkt (jeweils am Sonntag nach dem 24. Juli („Christine“); fällt „Christine“ auf einen Sonntag, findet der Markt an diesem Tag statt);
2. Weihnachtsmarkt (jeweils am Samstag und Sonntag des zweiten Adventswochenendes).

Der Marktverkauf beginnt an den Sonntagen um 11.00 Uhr, sonst um 08.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pressig, den 29.11.2012

MARKT PRESSIG


Pietz

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Märkte im Markt Pressig (Marktsatzung) wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amts- und Mitteilungsblattes für den Markt Pressig vom 07.12.2012, Nr. 25, veröffentlicht.

Pressig, den 12.12.2012

MARKT PRESSIG



Pietz

1. Bürgermeister

